



Unerhört. Sozial. III

Diakonie 
Hessen

Kinder- und
Jugendrechte

Vorwort	3
Kinder- und Jugendrechte – selbstverständlich!	4
Familien stärken – Kinder- und Jugendrechte verwirklichen	6
Recht auf soziale Sicherheit – für alle Kinder und Jugendlichen!	8
Recht auf Beteiligung – natürlich auch in Kindertageseinrichtungen	10
Recht auf Schutz der Privatsphäre – Kindeswohl hat Vorrang!	12
Recht auf Integration und Bildung – Sprachbarrieren überwinden	14
Recht auf Gesundheit – auch für Kinder mit Intensivpflegebedarf	16
Recht auf Beteiligung – auch für Kinder mit Behinderung	18
Den Rahmen schaffen – Inklusive Gemeinwesen entwickeln	20
Kinder- und Jugendrechte – auch in Diakonie und Kirche	22
Die UN-Kinderrechtskonvention in einfacher Sprache	24
Weiterführende Informationen	27
Impressum	28



Foto: Vorstand der Diakonie Hessen – Wilfried Knapp, Dr. Harald Clausen

Liebe Leserinnen und Leser,

jedes Jahr wird am 20. November der Internationale Tag der Kinderrechte begangen. Vor 30 Jahren wurden an diesem Tag von fast allen Staaten der UNO ein bedeutendes Übereinkommen unterzeichnet: Die Kinderrechtskonvention. Diese fasst die Rechte der Kinder und Jugendlichen zusammen. In Deutschland ist die Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 in Kraft getreten. Ihre Umsetzung dauert aber bis heute an. Viele Regelungen der Kinderrechtskonvention – die übrigens Kinder und Jugendliche im Alter von null bis achtzehn Jahren im Blick hat, und daher besser Kinder- und Jugendrechtskonvention heißen sollte – sind noch nicht in deutsches Recht aufgenommen worden.

So wurde in Hessen erst im vergangenen Jahr beschlossen, die Kinderrechte in die Hessische Landesverfassung aufzunehmen. Die Schutz-, Förder- und Partizipationsrechte für Kinder und Jugendliche erfuhren damit eine weitere Stärkung. Doch bleibt noch viel zu tun: Die Rechte von Kindern und Jugendlichen müssen weiter bekannt gemacht und vor allem umgesetzt werden.

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung führt daher aus: „Um ein deutliches Zeichen für die Wertschätzung der hessischen Kinder und Jugendlichen zu setzen, ruft die Hessische Landesregierung im Jahr 2020 ein ‘Jahr der Rechte für alle Kinder’ aus.“

Die Diakonie engagiert sich in Hessen auf vielen Ebenen für Personen, die an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden und nicht die Hilfe bekommen, die sie brauchen und die ihnen z.T. auch rechtlich zusteht. Kinder und Jugendliche auf ihrem Lebensweg zu begleiten, daran mitzuwirken, dass sie ihre Persönlichkeiten entwickeln können und ihre Rechte verwirklicht werden, gehört zentral zum Auftrag der Diakonie. Grund genug, sich mit dieser Veröffentlichung zum Jahr der Rechte für alle Kinder zu Wort zu melden – und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Dr. Harald Clausen
Vorstand

Wilfried Knapp
Vorstand

KINDER- UND JUGENDRECHTE – SELBSTVERSTÄNDLICH!

Situation

„Kinderrechte? - Kinder haben doch auch Pflichten!“ Diese Aussage von vielen Erwachsenen ist immer wieder zu hören. Kinder- und Jugendrechte werden häufig als Gegensatz zu Pflichten und deren Erfüllung angesehen. Der Gegensatz zu Kinderrechten ist aber Unrecht gegen Kinder!

Kinder und Jugendliche stellen eine besonders verletzbare Gruppe in unserer Gesellschaft dar. Sie sind von Erwachsenen existenziell abhängig. Kinder- und Jugendliche sind in Krisen immer die Leidtragenden. Das betrifft junge Menschen in den Kriegs- und Krisenregionen weltweit, gilt aber auch in unserem Land. Wenn z.B. eine Familie von Armut bedroht ist und Bildung sowie Ausbildung nicht in notwendigem Umfang gewährleistet werden können. Dem wirkt die Kinderrechtskonvention entgegen. Sie wird getragen von den Säulen „Schutz“, „Förderung/Versorgung“ und „Beteiligung und Partizipation“. Gelebte Demokratie bedeutet Beteiligung von jungen Menschen und das Ernstnehmen ihrer Persönlichkeit, ihrer Bedarfe und Bedürfnisse. Doch genau hieran mangelt es vielerorts. Es braucht den Willen von Erwachsenen und verlässliche Strukturen, um junge Menschen zu beteiligen, sie anzuhören und gemeinsame Lösungen zu suchen.

Beispiel

In den Einrichtungen der Erziehungshilfe sind Beschwerdemöglichkeiten und Partizipationskonzepte Voraussetzung für die Betriebserlaubnis. Aus ihrer Mitte wählen junge Menschen Heimräte, die sich für die Belange der jungen Menschen einsetzen und von den Leitungen gehört und beteiligt werden müssen. Das stärkt junge Menschen, sich in die Gestaltung ihres Umfelds einzubringen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Viele erleben damit ganz praktisch, was demokratische Strukturen ermöglichen können und wie wichtig das eigene Engagement ist.

Doch nicht immer kommen junge Menschen und ihre Familien zu ihrem Recht, weil Institutionen, Einrichtungen oder Ämter ihnen selbiges vorenthalten oder nur unzureichend gewähren. Deshalb wurde die unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendrechte in Hessen eingerichtet. Sie stärkt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber Ämtern und Einrichtungen und schlichtet in Streitfragen.

Position der Diakonie Hessen

Die Diakonie Hessen macht sich stark für die praktische Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte in allen Lebenswelten mit allen gesetzgeberischen Konsequenzen und fordert:

- Nach der Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung in Hessen und Rheinland-Pfalz eine deutliche Verankerung der Kinder- und Jugendrechte in der Gesetzgebung. Junge Menschen und ihre Familien brauchen zur Durchsetzung ihrer Rechte und Ansprüche niederschwellige Beratungsmöglichkeiten und unabhängige Schieds- bzw. Ombudsstellen.
- Lokale Beteiligungsstrukturen wie z.B. Kinder- und Jugendparlamente müssen installiert und ernstgenommen werden, damit junge Menschen aktiv für ihre Rechte und die Gestaltung ihres Umfelds eintreten können. Damit wird Demokratie erlebbar und nachhaltig gestärkt.
- Für die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte braucht es verlässliche Strukturen sowie zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen.
- Kinder- und Jugendrechte müssen nicht nur jungen Menschen, sondern gerade Erwachsenen noch stärker bekannt gemacht werden, damit sie tatsächlich allerorts und für jede*n selbstverständlich werden. Die Hessische Charta der Kinder- und Jugendrechte ist dazu eine gute Grundlage.

FAMILIEN STÄRKEN – KINDER- UND JUGENDRECHTE VERWIRKLICHEN

Situation

Die Kinder- und Jugendrechte versetzen auch Eltern in die Lage, für ihre Kinder und damit für ihre Familie Rechte einzufordern. Doch Kinder und Jugendliche bei allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und zu hören, löst bei vielen Ängste aus. Es wird befürchtet, junge Menschen könnten sich zu sehr einmischen und Forderungen stellen, auch gegenüber ihren Eltern. Genau das ist aber zur Sicherstellung des Kindeswohls und im Sinne einer demokratischen Kultur der Beteiligung notwendig.

Die Umsetzung und Anwendung der Kinder- und Jugendrechte auf allen Ebenen stärkt Familien und hat positive Auswirkungen auf den Sozialraum. Doch Familien kennen oft ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten nicht bzw. sie sind nicht in der Lage, bei Bedarfen und Krisen umgehend adäquate Hilfe zu finden. Unterstützungsleistungen und Fördermaßnahmen, das Ermöglichen von Teilhabe u.a. mehr könnten jedoch die ganze Familie entlasten. Es ist gut, dass neben den elterlichen Pflichten für ihre Kinder auch der Staat in der Pflicht steht, Kinder und ihre Familien zu schützen, zu fördern und vor Schaden zu bewahren.

Beispiel

Familie M. lebt in beengten Wohnverhältnissen in einer ländlichen Region. Die nächste größere Stadt mit Ärzt*innen und Einkaufsmöglichkeiten ist über 20 km entfernt. Herr M. hat wegen der Schließung der einzigen größeren Firma in der Region seine Arbeit verloren. Frau M. musste ihre Arbeit aufgeben, da sie ihr Auto nicht mehr finanzieren konnte und der ÖPNV zu teuer ist. Der vierjährige Sohn geht in die Kita. Mit der zwölfjährigen Tochter gibt es Probleme wegen Schulschwänzen und Ladendiebstahl. Und jetzt kündigt sich das dritte Kind an. Alle sind überfordert. Streit, lautstarke Auseinandersetzungen und körperliche Gewalt prägen den Familienalltag. Das Recht auf sowie die Nutzung weiterer Unterstützungs- und Beratungssysteme ist der Familie nicht bekannt. Unterstützungsleistungen wie die Beratung zu Mutter-Kind-Kuren für belastete Familien und Männerberatung bei drohender häuslicher Gewalt sind in der Region nicht mehr vorhanden. Diese Angebote mussten wegen fehlender öffentlicher Mittel aufgegeben werden.

Position der Diakonie Hessen

Die Diakonie Hessen setzt sich dafür ein, dass Kinder- und Jugendliche - wie auch ihre Eltern - ihr Recht auf professionelle Beratung und Unterstützung wahrnehmen können und fordert:

- Den Ausbau von Erziehungsberatungsstellen, insbesondere in ländlichen Regionen, um im Krisenfall zeitnah ein niederschwelliges professionelles Beratungsangebot vorzuhalten.
- Beratungs- und Unterstützungsangebote müssen an den Bedarfen der Familie, insbesondere der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sein und dürfen nicht durch die angespannte Finanzlage von Kreisen und Städten eingeschränkt werden.
- Den Ausbau und die Verstetigung bewährter Modellprojekte in den Regionen, die familienunterstützende Beratung und Begleitung anbieten. Das stärkt den Sozialraum, bietet niederschwellige Anlaufpunkte und Strukturen und fördert das Eigenengagement von Familien und Einzelpersonen.
- Junge Menschen müssen noch stärker vor jeglicher Art von Gewalt geschützt werden. Dazu ist der weitere Ausbau von Präventionsmaßnahmen notwendig.
- Wirksame fachliche Beratung, die immer stärker unter Finanzierungsdruck steht und von Schließung bedroht ist, ist ausreichend und flächendeckend zu fördern. Professionelle Beratungsleistungen in Stadt und Land müssen allen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zur Verfügung stehen.

RECHT AUF SOZIALE SICHERHEIT – FÜR ALLE KINDER UND JUGENDLICHEN

Situation

Über 180.000 Kinder und Jugendliche sind in Hessen von Armut betroffen. Aufgrund eines geringen Familieneinkommens sind sie von der Lebensweise ausgeschlossen, die in unserer Gesellschaft als Minimum annehmbar ist. Ihre Rechte werden nicht voll verwirklicht.

Artikel 26 der UN Kinderrechtskonvention führt dagegen aus, dass die Vertragsstaaten „das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung“ anerkennen und „die erforderlichen Maßnahmen“ treffen, „um die volle Verwirklichung dieses Rechts ... sicherzustellen.“ Artikel 27 ergänzt: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.“

Beispiel

Der Regelsatz nach SGB II soll ein menschenwürdiges Existenzminimum sichern. Unabhängig davon, dass alle Wohlfahrtsorganisationen einig darin sind, dass der Regelsatz zu gering berechnet wurde, weist er einige logische Brüche auf. So ist der Regelsatz bei Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren für Freizeit, Unterhaltung und Kultur geringer als für Kinder und Jugendliche in jüngerem Alter¹. Für Bildung ist das ähnlich².

Eine normale Teilhabe an der Gesellschaft ist mit diesen Leistungen nicht möglich. Sie zementieren vielmehr einen soziokulturellen Ausschluss, der die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig beeinträchtigt. Darüber berichten z.B. die Mitarbeitenden von „Hafen 17“. Der Treff für Kinder im Grundschulalter in der Kasseler Unterneustadt bietet Kindern aus finanziell benachteiligten Familien Unterstützung, Anregung und Förderung. „Im ‘Hafen 17’ erleben wir viele Kinder, bei denen die Basisfähigkeiten und Alltagskompetenzen kaum oder nicht vorhanden sind. Wir versuchen, den Kindern Struktur im Alltag zu geben und bieten ihnen die Chance ‘Normalität’ kennenzulernen“, so Olga Galjan, Mitarbeiterin im „Hafen 17“.

1) 0-5 Jahre: 34,61 € / Monat; 6-14 Jahre: 42,21 € / Monat; 15-18 Jahre: 33,46 € / Monat.

2) 0-5 Jahre: 0,72 € / Monat; 6-14 Jahre: 0,53 € / Monat; 15-18 Jahre: 0,22 € / Monat.

Position der Diakonie Hessen

Die Diakonie Hessen geht davon aus, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen und die Wahrung ihrer Rechte Priorität für staatliches Handeln hat. Jedem Kind sollte ein Aufwachsen ohne Armut und Ausgrenzung ermöglicht werden.

Die Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz müssen sich daher über den Bundesrat dafür einsetzen, dass die soziale Sicherheit von Kindern und Jugendlichen realisiert wird. Dazu gehört u.a.:

- Eine Neuberechnung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche und die Einführung einer einheitlichen Kindergrundsicherung. Die geltenden Regelsätze haben in der Ermittlung methodische Schwächen und fallen zu gering aus. Sie entsprechen nicht dem notwendigen soziokulturellen Existenzminimum und sollten auf ein Niveau angehoben werden, das echte gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Eine Kindergrundsicherung, die am Bedarf des Kindes orientiert ist, kann alle Kinder (und Jugendlichen) vor Armut schützen – unabhängig von den Lebensbedingungen ihrer Eltern.
- In Hessen und Rheinland-Pfalz müssen Koordinationsstellen zur Überwindung von Kinder- und Jugendarmut eingerichtet werden. Die Stellen sollen Kommunen beim Aufbau und der Entwicklung von Präventionsketten begleiten und einen Dialog zwischen Kommunen, Landesregierung und zivilgesellschaftlichen Akteuren initiieren.



RECHT AUF BETEILIGUNG - NATÜRLICH AUCH IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Situation

Im Rahmen der Landtagswahl haben sich 2018 in Hessen 89 % der Wahlberechtigten für die Verankerung der Kinderrechte in der Landesverfassung und damit für eine kinderfreundlichere Gesellschaft ausgesprochen. 2019 begehen wir zudem ein wichtiges Jubiläum: Vor 30 Jahren verabschiedeten die Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes. Bundesweit stellen evangelische Kindertageseinrichtungen traditionell am Weltkindertag die UN-Kinderrechtskonvention in den Mittelpunkt vielfältiger Aktionen. Auf diese Weise sensibilisieren sie Kinder und Erwachsene für zentrale Aspekte der einzelnen Kinderrechte.

Ein Kerngedanke der Kinderrechte ist die Beteiligung von Kindern an allen sie betreffenden Maßnahmen. Evangelische Kindertageseinrichtungen sehen sich diesem Anspruch verpflichtet und verstehen partizipative Prozesse nicht nur als pädagogisches Prinzip, sondern als zentrales Merkmal gelebter Demokratie. Diesem Leitgedanken folgend haben wir im Jahr 2019 eine besondere Initiative gestartet:

Beispiel

Bei einer ersten Kindersynode in Kurhessen-Waldeck bekamen Kinder das Wort. Die Synode bot 80 Kindern aus evangelischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen einen Rahmen, um über ihre Anliegen in einen Austausch zu kommen, ihre Ideen aktiv einzubringen und Resonanz zu erfahren.

Mit der Einladung und dem Engagement der Entscheidungsträger*innen in Kirche und Diakonie signalisierten wir: „Ihr seid uns wichtig und wir nehmen Eure Interessen ernst. Wir hören Euch zu, wir wägen das Machbare ab und wir entscheiden im Wissen um Eure Belange.“

Der thematische Schwerpunkt der Kindersynode ergab sich durch das Projekt der „Gemeinde-Entdecker“: Kinder erkundeten in elf Orten ihre Kirchengemeinden und präsentierten ihre Ergebnisse mit Film-Clips. Sie zeigten was sie erlebt hatten, was Spaß gemacht hatte und welche Veränderungen sie sich wünschen. Die Landessynodalen reagierten mit einem Anschreiben an alle Projektbeteiligten. Sie alle sind nun gefragt, den Kindern zu antworten, ihre Anliegen weiterzutragen und Formate der Beteiligung weiterzuentwickeln.

Position der Diakonie Hessen

- Wir machen die UN-Kinderrechtskonvention bekannt und sensibilisieren Kinder und Erwachsene für die Bedeutung der Kinder- und Jugendrechte.
- Wir setzen uns dafür ein, Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen.
- Wir beraten bei der Verankerung altersangemessener Beteiligungsformen in Bildungsprozessen.
- Wir engagieren uns auf allen Ebenen des politischen Handelns für die Kinder- und Jugendrechte und die Verankerung der gesetzlichen Rahmung.
- Wir machen uns stark für die angemessene institutionelle und personelle Hinterlegung der beschriebenen Standards.



RECHT AUF SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE – KINDESWOHL HAT VORRANG!

Situation

50 % der Personen, die in den ersten neun Monaten des Jahres 2019 einen Asylerstantrag gestellt haben, waren minderjährig. Durch das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ wurden die möglichen Aufenthaltszeiten in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder auf bis zu 18 Monate verlängert, für Kinder und deren Eltern auf bis zu sechs Monate. Somit ist klar geregelt, dass eine frühe Zuweisung in die Kommunen möglich ist. Die Länder können eine Wohnverpflichtung von sechs bzw. 18 Monaten umsetzen, müssen dies jedoch nicht. Zudem kann die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, aus „Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (...) oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden“. Zu diesen „anderen zwingenden Gründen“ gehört u.a. die Gefährdung des Kindeswohls, die eine Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung mit sich bringt³. Diese liegt unter anderem in fehlender Privatsphäre in den Großunterkünften, in der Isolation von Gleichaltrigen mit deutscher Herkunftssprache sowie dem Ausschluss vom regulären Schulbesuch. Artikel 16 der Kinderrechtskonvention schreibt hingegen vor: „Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“ Artikel 28 regelt das Recht auf Schule, Bildung und Ausbildung.

Beispiel

Mittlerweile wurden seit Ende August in Hessen neu angekommene Asylsuchende nicht mehr auf die Kommunen verteilt, sondern müssen in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen oder ihren Außenstellen verbleiben, bis über ihren Asylantrag entschieden worden ist.

Dies bedeutet, dass in Hessen de facto AnKER-Zentren entstehen - trotz des Koalitionsvertrages, der vorsieht, dass die Dauer des Verbleibs in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht länger vom Herkunftsland oder der Bleibeperspektive abhängt, sondern eine möglichst schnelle Verteilung auf die Kommunen gewährleistet wird und trotz der bisherigen ausdrücklichen Ablehnung der Landesregierung, AnKER-Zentren einzurichten.

3) Stellungnahme des Republikanischen Anwaltsverein zur Aufenthaltsdauer in Landesaufnahmeeinrichtungen nach Einführung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“), Verfasserin: Claire Deery, Fachanwältin für Migrationsrecht, September 2019.

Position der Diakonie Hessen

- Die Diakonie Hessen bezieht sich auf Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention, wonach das Wohl von Kindern und Jugendlichen und die Wahrung ihrer Rechte Priorität für staatliches Handeln hat.
- Jedem Kind sollte ein Aufwachsen ohne Ausgrenzung aus der Gesellschaft und von Bildungschancen ermöglicht werden.
- Die Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz müssen daher von den im Asylgesetz vorgesehenen Öffnungsklauseln Gebrauch machen und insbesondere Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen direkt den Kommunen zuweisen, damit sich diese rasch integrieren und die Kinder und Jugendlichen in regulären Schulen lernen können.



RECHT AUF INTEGRATION UND BILDUNG – SPRACHBARRIEREN ÜBERWINDEN

Situation

Bildung ist die Basis für die ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung eines jeden Menschen. Das Recht darauf ist in Artikel 28 der UN Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Ebenfalls festgehalten ist dort im Artikel 3 Absatz 1, dass sich das Bildungssystem an die geänderten Lebenslagen der Schüler*innen anpassen muss und nicht umgekehrt. Nur so können Chancen gerecht verteilt, Nachteile überwunden und Potenziale entwickelt werden. Besondere Anforderungen an das Bildungssystem stellt der Spracherwerb für die zugewanderten und geflüchteten jungen Menschen. Das belegen auch aktuelle Untersuchungen, die besagen, dass Sprachkenntnisse nicht nur erforderlich sind für ein gelingendes Miteinander, sondern dass sie vor allem die Arbeitsmarktintegration entscheidend mitbestimmen⁴. Dieser Zusammenhang wird auch bei niedrigqualifizierten einheimischen Menschen festgestellt. Auch diese jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf benötigen zusätzliche Angebote, die ihre sprachlichen Fähigkeiten verbessern und Erwerbslosigkeit mindern.

Beispiel

Schülerin Neveser sowie Alim und Safi, alle „nichtdeutscher Herkunft“ und beim Eintritt in das Bildungssystem älter als 16 Jahre, verlassen ihre InteA⁵ der beruflichen Schule nach zwei Jahren Regelschulzeit mit unterschiedlichen Sprachniveaus. Neveser hat ausreichende Kompetenzen im Lesen, Sprechen und Hören. Im Schreiben ist sie schlechter. Alims Sprachkenntnisse sind im Lesen und Schreiben nicht zufriedenstellend. Und Safi weist in allen Bereichen nach wie vor erheblichen Qualifizierungsbedarf auf.

Ungeachtet ihres individuellen Sprachstandes gehen alle drei in die nach InteA vorgesehenen Anschlüsse und Förderangebote über. Sie kommen in den Bildungsgang zur Berufsvorbereitung, der sich an junge Menschen mit „Benachteiligungen“ ohne Ausbildungsverhältnis und ohne Schulabschluss richtet. Eine Klasse mit großer Heterogenität, vor allem in ländlichen Regionen. Wöchentlich gibt es zwei Stunden Deutschförderunterricht. Individuelle Förderungen hinsichtlich der Sprachkompetenzen sind nicht möglich. Es besteht die Gefahr, dass durch die fehlende systematische Förderung auch Neveser wieder Grundstrukturen verlernt und Alim und Safi keine Chance haben, dem Lehrstoff folgen zu können - schlechte Voraussetzungen zur Erlangung eines Hauptschulabschlusses oder einer qualifizierten Arbeit.

4) IW-Trends 3/2019 „Sprachkenntnisse entscheidend für die Arbeitsmarktintegration“.

5) Integration durch Anschluss und Abschluss.

Position der Diakonie Hessen

Die Diakonie Hessen kritisiert nicht nur mit Blick auf die zugewanderten und geflüchteten Schülerinnen und Schüler, dass es dem Bildungssystem noch immer nicht ausreichend gelingt, Gleichbehandlung hinsichtlich des Zugangs, des Bildungserfolgs und der Abschlüsse zu gewährleisten, dass Stärken, Talente, Fähigkeiten sowie Interessen der jungen Menschen nach wie vor zu oft unentdeckt bleiben und Chancen auf gesellschaftliche Gestaltung und berufliche Selbstverwirklichung verwehrt werden.

Aus den genannten Gründen fordert sie die hessische Landesregierung auf:

- Ungleichheiten zu minimieren.
- Ein Gesamtkonzept Bildung mit allen an der Integration der Schülerinnen und Schüler involvierten Bereiche zu erstellen (Ministerium für Soziales und Integration, Kultusministerium, Schule, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Migrationsberatungsstellen und andere).
- Mehrsprachigkeit und Familiensprache als eine wichtige Ressource und Kompetenz anzuerkennen und im Unterricht und bei Prüfungen zu berücksichtigen.
- Den Sprachstand als das entscheidende Kriterium für den Eintritt in Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und in die duale Ausbildung festzusetzen.
- Ganztagsangebote für die Deutsch-Förderung zur Verbesserung ungenügender Sprachkenntnisse einzurichten.



RECHT AUF GESUNDHEIT – AUCH FÜR KINDER MIT INTENSIVPFLEGEBEDARF

Situation

Intensivpflegebedürftige Kinder und Jugendliche, die zum Beispiel aufgrund einer künstlichen Beatmung dauerhaft auf eine intensivmedizinische Pflege angewiesen sind, leben zum überwiegenden Teil in ihren Familien. Ihre Versorgung ist sehr zeitaufwendig und anspruchsvoll: Familienangehörige werden je nach Versorgungsbedarf bis zu 24 Stunden pro Tag von ambulanten Pflegediensten mit speziell geschultem Fachpersonal unterstützt - sofern sie einen geeigneten Pflegedienst finden. Der Eigenanteil der Eltern liegt in der Regel bei etwa sechs Stunden pro Tag an sieben Wochentagen. Dazu kommen im Mittel sechs bis acht Stunden pro Woche für Organisationsaufgaben zur Beschaffung und Vorhaltung von Hilfs- und Verbrauchsmitteln sowie ergänzend der Zeitaufwand für Arztbesuche und außerhäusliche Therapien. Noch nicht berücksichtigt ist dabei der individuelle Aufwand zur Strukturierung des Tages und zur emotionalen Unterstützung des betroffenen Kindes sowie für die durchgängig erforderlichen Assistenzleistungen. Die häusliche Kinderintensivpflege leidet gegenwärtig unter einem akuten, massiven Fachkräftemangel. Eltern müssen die Versorgung heute deshalb zunehmend alleine bewältigen. Teilweise müssen Kinder sogar länger im Krankenhaus bleiben, weil ihre Versorgung zuhause nicht sichergestellt werden kann.

Beispiel

Der achtjährige Clemens will bei seinen Eltern leben. Damit das möglich ist, benötigen er und seine Familie seit seinem Unfall vor fünf Jahren die Unterstützung durch eine häusliche Kinder-Intensivpflege. 13 Stunden täglich umfasste bisher die komplexe Pflege, in der potenziell lebensbedrohliche Situationen rechtzeitig erkannt und abgewendet werden müssen.

Die verbleibenden elf Stunden in der Nacht übernimmt die Mutter. Bisher nutzte sie den Tag für ihre gesundheitliche Regeneration und die Versorgung der Familie. Durch den Fachkräftemangel in der Pflege hat sich die Versorgungssituation nun drastisch verschlechtert: Der Pflegedienst musste seine Versorgungszeiten auf sieben Stunden täglich reduzieren. Nun ist die Familie mit 17 Stunden täglich gefordert und während dieser Zeit auf sich alleine gestellt. Das häusliche Pflegearrangement droht durch Überlastung der Familie, in diesem Falle insbesondere der Mutter, zu kollabieren.

Position der Diakonie Hessen

Familien mit intensivpflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen dürfen mit ihren Nöten und Unterstützungsbedarfen nicht alleine gelassen werden. Die Diakonie Hessen fordert daher die Landesregierung dazu auf:

- Die besonderen Belange von Betroffenen in der häuslichen Intensivpflege umfassender zu berücksichtigen als bisher.
- Um in der zunehmend angespannten Situation kurzfristig Entlastung zu schaffen, plädieren wir für ein landesweit angelegtes Aktionsprogramm zur Sicherung der häuslichen Intensivpflege. Dieses sollte folgende Aspekte berücksichtigen:
 - Verlässliche und fachgerechte pflegerische Versorgung,
 - mit dem klinischen Bereich vergleichbare angemessene Stunden- und Leistungsvergütungen,
 - Rahmenvereinbarungen für die außerklinische Intensivpflege,
 - freie Wahl der Wohnform,
 - Sicherung der Teilhabemöglichkeiten.

Nicht zuletzt der sich gesetzlich abzeichnende Rechtsanspruch auf außerklinische Intensivpflege macht es notwendig, die hessischen Versorgungsstrukturen für die betroffenen Familien deutlich und nachhaltig zu verbessern.

RECHT AUF BETEILIGUNG – AUCH FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG

Situation

Die Aufteilung in unterschiedliche Zuständigkeiten je nach Behinderungsform zwischen SGB VIII und SGB IX Leistungen verkompliziert die Wahrnehmung von Hilfen. Kinder, Jugendliche und ihre Familien erhalten oftmals keine, verspätete oder nur unzureichende Hilfen. Sie werden mit ihren Anliegen zwischen den Behörden hin und her geschoben. Dies widerspricht dem in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebenem Recht auf Gleichbehandlung. Der Bundesgesetzgeber hat es leider nicht geschafft, im Rahmen der Reform des Bundesteilhabegesetzes dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderung endlich grundsätzlich in die Jugendhilfe übergeleitet werden. Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention beschreibt das Recht behinderter Kinder, ein erfülltes und menschenwürdiges Leben zu führen: Ein Leben, das ihre Würde wahrt, Selbstständigkeit fördert und aktive Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtert. Das Ziel ist, alle Kinder nach ihren Fähigkeiten zu fördern, damit jedes Kind voll am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann.

Beispiel

Anton ist 10 Jahre alt. Er verweigerte über einen längeren Zeitraum den Schulbesuch und der Umgang mit seinen Eltern gestaltet sich als schwierig. Diese kontaktierten daraufhin das zuständige Jugendamt, um Hilfe zu bekommen. Seit einiger Zeit erhalten sie vom Jugendamt eine sozialpädagogische Familienhilfe zur Unterstützung im Umgang mit ihrem Sohn.

Die Eltern erwarten außerdem die Geburt eines weiteren Kindes. Dieses wird schwerbehindert zur Welt kommen. Sie werden für die Betreuung und Versorgung des Kindes voraussichtlich Unterstützung von einem Pflegedienst benötigen. Sie richten sich diesbezüglich an das Jugendamt. Dieses teilt mit, dass die Eltern diese Leistungen nicht beim Jugendamt, sondern beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe beantragen müssen.

Position der Diakonie Hessen

- Gesellschaftliche Stigmatisierung und Benachteiligung in allen Lebensbereichen müssen abgebaut werden. Kinder mit Behinderung haben die gleichen Rechte wie alle anderen Kinder.
- Die Exklusion von jungen Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen muss beendet werden. Wir fordern eine inklusive Jugendhilfe durch die alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Behinderung, Zugriff auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage im SGB VIII erhalten.
- Eine Gesellschaft, die die UN-Kinderrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz ernst nimmt, muss leicht zugängliche Instrumentarien zur Teilhabe für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien schaffen und diese an ihre jeweils spezifischen Bedürfnisse und Hintergründe anpassen.
- Durch Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes dürfen Kinder und Jugendliche nicht schlechter gestellt werden.
- Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung muss gestärkt werden. Möglichkeiten der Beschwerde müssen weiterentwickelt werden.



DEN RAHMEN SCHAFFEN – INKLUSIVE GEMEINWESEN ENTWICKELN

Situation

In der diakonischen Sozialen Arbeit haben gemeinwesenorientierte Ansätze eine lange und bewährte Tradition: Spiel- und Lernstuben, Projektwerkstatt, Mehrgenerationenhaus, Familienzentrum, Interkulturelles Bürgerzentrum, Soziale Stadt, Stadtteilwerkstatt, Dorfladen, Begegnungscafé, Stadtteilbüro, Quartierszentrum – damit sind einige, auch neue, aber bei weitem nicht alle Formate genannt. Gemeinsam ist ihnen, die Lebenssituation der Menschen und die Bedingungen, in denen sie leben, zu verbessern. Grundlegend für den Ansatz von Gemeinwesenarbeit ist eine sozialräumliche Perspektive, die die Themen im Kontext betrachtet und aufeinander bezieht. Daher sprechen wir vom „inkluisiven Gemeinwesen“, das die verschiedenen Handlungsfelder miteinander vernetzt: Soziale Infrastrukturentwicklung, Integration, Inklusion, intergenerative Arbeit, Arbeit mit Zielgruppen wie eben Kindern und Jugendlichen, Qualifizierung, Bildung und Beschäftigungsförderung. Ein wichtiger Motor für diese Entwicklung ist das Bund-Länder-Programm Soziale Stadt, das sich in den letzten 20 Jahren bewährt hat.

Beispiel

Im relativ kleinen Wohngebiet „Hinter der Ohrenbrücke und Rheinweg“ in Ortsrandlage von Ingelheim leben seit mehreren Generationen viele Familien aus dem Schausteller- und Schrottgewerbe. Viele Familien leben beengt in Wohnungen mit niedriger Qualität. Die meisten Haushalte sind auf Unterstützung durch die Sozialsysteme angewiesen. Das Gemeinschaftshaus i-Punkt des regionalen diakonischen Werks Rheinhessen verbindet seit 1985 die Arbeit der Spiel- und Lernstube mit den Arbeitsprinzipien der Gemeinwesenarbeit. Unterschiedliche Angebote für alle Altersgruppen unterstützen die Bewohner*innen in ihrer Lebensbewältigung und eröffnen neue Perspektiven vor allem für die Kinder und Jugendlichen.

Stefanie war seit ihrem zweiten Lebensjahr im Gemeinschaftshaus i-Punkt, zuerst in der Spielgruppe, dann in der Vorschulgruppe. Später kam sie regelmäßig zur Hausaufgabenbetreuung und zu den Freizeitangeboten. Die Eltern haben keinen Schulabschluss, unterstützen ihre Tochter und hielten auch in krisenhaften Zeiten den Kontakt zum i-Punkt. Sie holten sich Begleitung und Beratung, wann immer die Familie es brauchte. Heute steht Stefanie kurz vor dem Abitur.

Position der Diakonie Hessen

Alle Schritte und Maßnahmen, die dem inklusiven Gemeinwesen dienen, kommen auch Kindern und Jugendlichen zugute. Diese Haltung ist der Ausgangspunkt für die Forderungen der Diakonie Hessen.

In Hessen ist die übersektorale und kooperative Zusammenarbeit aller vor Ort handelnden Akteur*innen langjährig eingeübt. Aus diesem Grund ist der Diakonie Hessen nicht verständlich, dass der Koalitionsvertrag auf das Städtebauförderprogramm Soziale Stadt an keiner Stelle Bezug nimmt.

Das ist umso unverständlicher als mit der Einführung des hessischen Förderprogramms Gemeinwesenarbeit im Rahmen des Hessischen Sozialbudgets im Jahr 2015 die nachhaltige und positive Entwicklung in Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen in Hessen bis heute gefördert wird.

Die Diakonie Hessen fordert daher von der Landesregierung:

- Den Erhalt der finanziellen Ausstattung für das Städtebauförderprogramm Soziale Stadt mindestens auf dem Niveau von 2016.
- Die vollständige Gegenfinanzierung der Bundesmittel im Städtebauförderprogramm Soziale Stadt durch das Land Hessen.
- Ein klares Bekenntnis zum Tandem aus Stadtplanung und Gemeinwesenarbeit/Quartiersmanagement in der „Sozialen Stadt“ bzw. zur Städtebauförderung und GWA-Förderung.
- Bei der Neufassung des Förderprogramms Gemeinwesenarbeit das Antragsrecht auf kreisangehörige Kommunen auszuweiten und kleinere Kommunen im Verhältnis nicht schlechter zu stellen.

KINDER- UND JUGENDRECHTE – AUCH IN DIAKONIE UND KIRCHE

„Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie.“ (Joh. 8,7)

Die vorliegenden Abschnitte haben in vielen Facetten die unzureichende Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Hessen verdeutlicht. Neben Beispielen von realen Lebenssituationen wurden die Positionen der Diakonie verdeutlicht. Außerdem wurden eine Reihe von Forderungen an die Hessische Politik gestellt.

Bei diesem Vorgehen soll nicht vergessen werden, dass auch Kirche und Diakonie eine Verantwortung für die Verwirklichung von Kinder- und Jugendrechten haben. Denn klar ist: Jedes Kind und jeder Jugendliche hat ein Recht auf eine Kirche und eine Diakonie, die sich für seine Rechte einsetzt.

Für uns als Diakonie Hessen heißt das unter anderem:

- Wir werden die mangelnde Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in unserem Land weiterhin im Blick behalten, sorgsam analysieren und gemeinsam mit Partner*innen nach Wegen zu einem größeren Maß an Beteiligung suchen.
- Gemeinsam mit Kirchengemeinden, Kommunen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz arbeiten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten weiter an der Prävention und Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut.
- Wir werden uns weiterhin für eine angemessene Ausstattung der evangelischen Erziehungs- und Familienberatungsstellen einsetzen.
- Wir werden unsere pädagogischen Konzepte und Betreuungsstandards an den Bedarfen aller jungen Menschen, besonders aber benachteiligter Kinder und Jugendlicher orientieren.
- Wir werden den sozialräumlichen Ansatz weiter verfolgen, da durch ihn die Ressourcen vor Ort genutzt werden können.
- Wir werden auf allen Ebenen unserer Arbeit den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Art von Gewalt weiter voranbringen und dazu auch Präventionsmaßnahmen weiter ausbauen.

Die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geht uns alle an. Politik, Gesellschaft und Kirche sind gleichermaßen gefragt, sich für den Schutz, die Förderung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Wir sind uns dieser gemeinsamen Verantwortung bewusst, fordern sie bei anderen ein – und bei uns selbst.

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Diakonie Hessen

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Diakonie Hessen	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Mitarbeiter
Wohnheime und andere stationäre Einrichtungen	95	2.747
Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe - Private Träger	82	1.304
Ev. Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft von Kirchengemeinden der EKKW	222	2.932
Beratungsstellen sowie ambulante Dienste	100	396
Selbsthilfegruppen, Gemeinwesendiakonie und Organisationen freiwilligen Engagements	7	45
Förderschulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung	6	218
Fachschulen der Jugendhilfe (Sozialpädagogik)	6	104
Summe	518	7.746



DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN EINFACHER SPRACHE⁶

Artikel 1: „Kind“ im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention ist jeder Mensch bis zum 18. Geburtstag.

Artikel 2: Kein Kind darf benachteiligt werden – egal ob es ein Mädchen oder ein Junge ist, egal aus welcher Familie es kommt, egal ob es eine Behinderung hat oder nicht.

Artikel 3: Kinder haben Vorfahrt! Das Wohl des Kindes soll vorrangig berücksichtigt werden bei politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entscheidungen.

Artikel 4: Die Regierungen verpflichten sich, alles zu tun, um die in der UN-Konvention festgelegten Rechte in die Praxis umzusetzen.

Artikel 5: Die Regierungen erkennen die Rechte und Pflichten der Eltern an, das Kind dabei zu unterstützen, seine Rechte in Anspruch zu nehmen.

Artikel 6: Jedes Kind hat das Recht auf Leben. Der Staat ist ausdrücklich dazu verpflichtet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Artikel 9: Jedes Kind hat ein Recht, bei seinen Eltern zu leben; auch bei einer Trennung hat es ein Recht auf Kontakt zu beiden. Das Wohl des Kindes steht hier im Mittelpunkt.

Artikel 12: Das Kind muss beteiligt werden! Bei allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, muss seine Meinung angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 13: Jedes Kind hat das Recht auf Meinungsfreiheit!

Artikel 14: Jedes Kind hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Artikel 16: Kinder haben das Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre. Dazu gehört auch das Recht auf ein Post- und Telefongeheimnis.

⁶) Erstellt nach: Kinderrechte RLP (www.kinderrechte.rlp). Die offizielle Fassung der UN-Kinderrechtskonvention ist einsehbar unter www.kinderrechtskonvention.info.

Artikel 17: Das Kind hat ein Recht auf Information – ob über Bücher oder neue Medien. Vor schädlichen Informationen muss das Kind geschützt werden.

Artikel 18: Beide Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes. Der Staat verpflichtet sich, die Eltern dabei zu unterstützen.

Artikel 19: Gewalt in der Erziehung ist verboten. Das steht seit dem Jahr 2000 auch im § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Artikel 20: Ein Kind, das nicht bei seiner Familie leben kann, steht unter dem besonderen Schutz des Staates.

Artikel 22: Kindern, die aus ihrer Heimat flüchten, muss Schutz gewährt und Hilfe bei der Vertretung ihrer Rechte geleistet werden.

Artikel 23: Ein Kind mit Behinderung muss die Chance bekommen, aktiv am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

Artikel 24: Jedes Kind hat ein Recht auf Gesundheit. Dafür muss alles getan werden.

Artikel 27: Jedes Kind hat das Recht auf Lebensbedingungen, die seine gute Entwicklung möglich machen. Dazu gehören die Ernährung, die Bekleidung und das Wohnen.

Artikel 28: Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung. Weiterführende Schulen und Hochschulen müssen für alle – entsprechend ihrer Fähigkeiten – zugänglich sein.

Artikel 29: Das Kind hat ein Recht darauf, seine Persönlichkeit sowie seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zu entfalten.

Artikel 31: Jedes Kind hat ein Recht auf Ruhe und Freizeit sowie ein Recht auf Spiel und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

Artikel 32: Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Arbeit, die seine Gesundheit gefährdet oder seine Bildung und Entwicklung behindert.

Artikel 33: Jedes Kind hat ein Recht, vor Sucht- und Rauschmitteln geschützt zu werden.

Artikel 34: Das Kind hat ein Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch.

Artikel 35: Der Staat muss Kinder vor Entführung und Kinderhandel schützen.

Artikel 38: Jedes Kind hat das Recht, im Krieg besonders geschützt zu werden.

Artikel 39: Jedes Kind, das Leid erlitten hat, hat ein Recht, Hilfe zu bekommen.

Artikel 40: Ein Kind, das etwas Strafbares getan hat, muss eine neue Chance bekommen.

Artikel 42: Die Kinderrechte müssen Kindern und Erwachsenen bekannt sein.

Artikel 43: Ein Ausschuss für die Rechte des Kindes prüft die Fortschritte der Vertragsstaaten bei der Erfüllung der UN-Kinderrechtskonvention.

Artikel 44: Deutschland muss gegenüber den Vereinten Nationen in einem Bericht deutlich machen, was zur Umsetzung der Kinderrechte getan wurde.

Rückfragen und weiterführende Informationen

Unter www.diakonie-hessen.de können Sie diese Positionen herunterladen.

Sie finden dort auch Links zu weiterführenden Informationen, wie z.B.:

- Hessische Kinder- und Jugendrechte Charta
<https://soziales.hessen.de/charta>
- Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen
www.ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de
- Ombudsstelle Rheinland-Pfalz
www.ombudsstelle-rlp.de, www.diebuergerbeauftragte.rlp.de
- Netzwerk der Kinderrechte in Hessen
<https://soziales.hessen.de/ueber-uns/beauftragte-fuer-kinder-und-jugendrechte/netzwerk-der-kinderrechte-hessen>
- Netzwerk zur Umsetzung der UN- Kinderrechtskonvention
www.netzwerk-kinderrechte.de

Sie haben noch Fragen? Dann wenden Sie sich an uns:

Diakonie Hessen
– Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069 7947- 0
kontakt@diakonie-hessen.de

Evangelisches Büro Hessen
am Sitz der Landesregierung
PfarrerIn Clarissa Graz
Vertretung der Diakonie Hessen
Mosbacher Straße 20
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611 531646 - 0 (-14)
mail@ev-buero-wiesbaden.de

Unerhört. Sozial. III

Kinder- und Jugendrechte

Impressum

Herausgeber

Diakonie Hessen

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

Ederstraße 12

60486 Frankfurt am Main

Redaktion: Dr. Felix Blaser

Autor*innen: Dr. Felix Blaser, Amall Brejjawi, Regina Haber-Seyfarth, Maik Homeier,
Dagmar Jung, Inge Müller, Peter Röder, Uwe Seibel, Andrea Schaller,
Ines Welge

Bildredaktion: Arno F. Kehrer

Layout: Eckhard Lieberknecht

Druck: Offsetdruck Ockel GmbH, Kriftel

Bildnachweis: © iStock/PeopleImages (Titelbild, Seite 23)

© Diakonie Hessen/Arno F. Kehrer (Seite 3, 13)

© Diakonie/Kathrin Harms (Seite 9, 19)

© Diakonie Hessen/Eckhard Lieberknecht (Seite 11)

© Diakonie/Judith Glaubitz (Seite 15)